Steuerberaterkammer Nürnberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Pressedienst der Steuerberaterkammer Nürnberg

Der Abgabetermin für die Steuererklärung 2011 rückt näher

Von Privatpersonen sind die Einkommensteuererklärungen bis spätestens zum 31. Mai 2012 beim Finanzamt einzureichen. Wird die Steuererklärung durch einen Steuerberater erstellt, kann die Abgabefrist bis zum 31. Dezember 2012 verlängert werden. Grundsätzlich besteht erstmals eine Pflicht, die Steuererklärung elektronisch abzugeben, wenn Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt werden. Dies gilt bereits dann, wenn man an einem gewerblichen Fonds beteiligt ist. Aber unabhängig davon sind für die Steuererklärung 2011 auch wieder einige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu berücksichtigen, die bares Geld wert sind.

Welche Formulare?

Neben dem vierseitigen so genannten Mantelbogen sind – je nach individueller Situation und Verpflichtung – zusätzliche Anlagen auszufüllen. Für jeden Arbeitnehmer ist das beispielsweise die Anlage N, die der Erfassung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, den Angaben zum Arbeitslohn, zu Werbungskosten und der Arbeitnehmer-Sparzulage dient. Des Weiteren können zum Beispiel die Anlagen KAP für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die Anlage R für Rentner, die Anlage Kind oder die Anlage Vorsorgeaufwand und andere von Bedeutung sein.

Werbungskosten

Bisher galt für Werbungskosten ein Pauschalbetrag von 920 Euro. Dieser wurde rückwirkend auf 1.000 Euro angehoben und gilt folglich bereits für die Steuererklärung 2011. Das bedeutet, dass Werbungskosten, die bis zu dieser Höhe anfallen, nicht mehr per Einzelnachweis zu belegen sind. Liegen die Ausgaben über 1.000 Euro, können sie weiterhin nur abgesetzt werden, wenn sie mit Belegen nachgewiesen werden.

Entfernungspauschale

Diese Größenordnung kann allein schon mit den Fahrtkosten für den Weg zur Arbeit erreicht werden, wenn dieser auf Basis von 230 Arbeitstagen bei mehr als 15 Entfernungskilometern liegt. Normalerweise gilt für die Abrechnung per Entfernungspauschale ein Höchstbetrag von 4.500 Euro, aber wenn höhere Kilometerleistungen mit Belegen und Quittungen glaubhaft nachgewiesen werden können, kann auch ein höherer Betrag anerkennungsfähig sein. Die Entfernungspauschale geht davon aus, dass eine Arbeitsstelle besteht, die vom Arbeitnehmer überwiegend und dauerhaft angesteuert wird. Für weitere Arbeitsstätten, die zum Beispiel von Bauarbeitern, Monteuren oder Bauleitern abzufahren sind, können – wie bei Dienstreisen – für jeden Kilometer der Hin- und Rückfahrt 30 Cent steuermin-

dernd in Ansatz gebracht werden. Möglicherweise fallen hier auch noch Verpflegungskosten an, die ebenfalls geltend gemacht werden können.

Arbeitszimmer und Arbeitsmittel

Wenn für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, sind die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bis zu einer Höhe von 1.250 Euro jährlich als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar. Die Berechnungsbasis bemisst sich an der Fläche des Arbeitszimmers im Verhältnis zur Gesamtfläche der Wohnung oder des Hauses. Entsprechend sind auch die Kosten aufzuteilen, die anteilig steuermindernd in Ansatz gebracht werden können, wie etwa Reinigungs-, Strom- und Versicherungskosten, Miete und Nebenkosten für Mieter oder Finanzierungskosten und Abschreibungen für Eigentümer. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, das den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet, können in voller Höhe steuerlich Berücksichtigung finden. Das gilt auch für Arbeitsmittel, die zu mindestens zu 90 Prozent für die Arbeit benötigt werden, wie beispielsweise der Schreibtisch und andere Büromöbel, Computer, Faxgerät, Fachliteratur und Büromaterial. Dabei sind steuerliche Grenzen zu berücksichtigen, die entweder einen Direktabzug der Kosten (bis 410 Euro ohne Mehrwertsteuer) oder aber eine Abschreibung über die Nutzungsdauer begründen.

Doppelte Haushaltsführung

Wenn aus beruflichem Anlass ein doppelter Haushalt nötig wird, zeigt sich der Fiskus kulant. Die Anerkennung der Aufwendungen ist allerdings an bestimmte Voraussetzungen gebunden, dazu gehört u.a., dass der Steuerpflichtige außerhalb des Ortes, an dem ein eigener Hausstand unterhalten wird, einer Beschäftigung nachgeht und auch eine Bleibe am Beschäftigungsort bewohnt. Außerdem besteht dann die Möglichkeit, neben den Aufwendungen für die erste und letzte Fahrt zum Beschäftigungsort auch eine Familienheimfahrt wöchentlich mit pauschal 30 Cent pro gefahrenem Kilometer oder den Ticketpreisen für öffentliche Verkehrsmittel in Ansatz zu bringen. Aber Achtung, bei so genannten umgekehrten Familienheimfahrten - wenn also der in der Hauptwohnung lebende Partner seine „bessere Hälfte“ am Beschäftigungsort besucht - so ist das sein Privatvergnügen. Da spielt der Fiskus nicht mit.

Vorsorgeaufwendungen

Kosten für derartige Aufwendungen sind in der „Anlage Vorsorgeaufwand“ festzuhalten. In vollem Umfang steuerlich berücksichtigt werden die tatsächlich geleisteten Beiträge zur privaten und gesetzlichen Krankenversicherung (ggf. inklusive Zusatzbeitrag) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung und privaten Pflege-Pflichtversicherung, soweit sie der Basisabsicherung dienen. Die weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen können nur beschränkt im Rahmen der Höchstbeträge von 1.900 € (z.B. für Angestellte, Beamte und Rentner) bzw. 2.800 € (z.B. für Selbstständige) geltend gemacht werden, soweit der Höchstbetrag nicht bereits durch die oben genannten Beiträge zu Basis-Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungen ausgeschöpft wurde. Zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen gehören Beiträge zur Arbeitslosen-, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung, zu Unfall- und Haft-

pflichtversicherungen und zu Renten- und Lebensversicherungen. Auch Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen außerhalb der Basisabsicherung sind hier zuzurechnen.

Erweiterung der Steuerfreiheit für ehrenamtliche Tätigkeit

Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 gilt eine spezielle Steuerbefreiungsvorschrift für ehrenamtliche Vormünder, rechtliche Betreuer und Pfleger. Ihre Aufwandsentschädigung bleibt steuerfrei, wenn sie, ggf. zusammen mit den steuerfreien Einnahmen aus einer Tätigkeit als „Übungsleiter“, nicht mehr als 2.100 Euro im Jahr beträgt.

Doppelförderung gekappt

Im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen gilt für Handwerkerleistungen prinzipiell der Steuerbonus von 20 Prozent der Arbeitskosten (auf maximal 6.000 Euro). Um eine Doppelförderung zu vermeiden, wirken sich ab dem Veranlagungszeitraum 2011 aber nur noch solche Aufwendungen steuerermäßigend aus, die nicht schon anderweitig gefördert oder abgerechnet werden.

Es gibt immer wieder Abgrenzungsprobleme und Grenzfälle oder Tatbestände, die bereits an einem Finanzgericht anhängig sind. Für solche Fälle - wie beispielsweise die Anerkennung der Kosten für eine Erstausbildung oder die für gemischt veranlasste Reisen – gilt: alle Belege akribisch sammeln, Kosten eintragen und die eventuell ablehnenden Bescheide für spätere höchstrichterliche Entscheidungen offen halten. Generell bietet sich bei der komplizierten Materie an, einen kompetenten Berater hinzuzuziehen. Solche Steuerprofis sind u. a. zu finden im Steuerberater-Suchdienst auf der Website der Steuerberaterkammer Nürnberg unter www.stbk-nuernberg.de.

19.03.2012